

# Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 5.

Sonntag, 30. Jänner 1916.

47. Jahrg.

## Rundmachungen.

### Einberufungs-Rundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgelegten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen

### der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entbunden worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten t. u. f. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise t. l. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando,

am 21. Februar 1916

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach obigem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, welche wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwas kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete t. u. f. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise t. l. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen t. u. f. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise t. l. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwädsche, nach Tuschheit schafwollene Fuchlappen, dann ein Gehzeug und ein Gefäß, sowie Rucksack mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Woll-

wäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Eintritt dieser Fahrt bei der Personalkasse der Ausgangsstation abklemmen zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungs-Befehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Feldfisch, am 24. Jänner 1916.

Von der t. l. Bezirkshauptmannschaft.

### Persönliche Dienstleistung f. Kriegszwecke.

(Kais. Verordnung vom 18. Jan. 1916, R. G. Bl. Nr. 18.)

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Solche Personen dürfen nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereiche der Armeeliegende und ununterbrochen höchstens sechs Wochen verwendet werden. Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im Uebrigen finden die im Gesetze vom 26. D. J. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von 50 bis 55 Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

Der Stadtrat fügt im Hinblick auf das bezogene Gesetz vom Jahre 1912 noch folgendes bei:

Die Ausdehnung der Altersgrenze hinsichtlich der Verpflichtung zu persönlicher Dienstleistung für Kriegszwecke betrifft keineswegs die Landsturmpflicht. Es ist daher die anscheinend vielfach bestehende Anschauung, daß durch die erwähnte Kais. Verordnung die 50 bis 55jäh. Männer landsturmpflichtig geworden wären und eine baldige Landsturmmusterung zu gewärtigen hätten, nicht richtig. Das Kriegseinsatzgesetz verpflichtet nur zu Arbeitsleistungen für Kriegszwecke hinter der Front. Geistlich